

**Reglement betreffend  
Ausrichtung von Beiträgen an Objektschutz-Massnahmen  
vom 25. September 2007**

In Anwendung von § 7a Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 erlässt der Verwaltungsrat folgendes Reglement

I. Allgemeine Bedingungen

Art. 1

Zweck

Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich kann freiwillig Beiträge an bauliche und technische Objektschutz-Massnahmen zur Verhinderung von versicherten Gebäudeschäden durch Hochwasser und Erdbeben ausrichten. Mit diesen Beiträgen soll die Schadenprävention gefördert und dadurch der langfristige Schadenverlauf sowie die Schadenhöhe von Grosseignissen günstig beeinflusst werden.

Art. 2

Grundlagen

Für die Definition und Bemessung von Schutzmassnahmen sind die Gefahrenkarten, die Wegleitung „Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren“ sowie der Leitfaden „Nachweis Objektschutz bei bestehenden Gebäuden“ massgebend.

Art. 3

Voraussetzungen

<sup>1</sup> Beiträge werden einzig für Objektschutz-Massnahmen an bestehenden Gebäuden, welche in einer entsprechenden Gefahrenzone stehen oder für welche eine offensichtliche Gefährdung durch nicht kartierte Naturgefahren besteht, ausgerichtet. Die Gebäude müssen bei der Gebäudeversicherung Kanton Zürich versichert sein und die Massnahmen müssen eine wesentliche Verbesserung bewirken.

<sup>2</sup> Beiträge werden namentlich an bauliche Massnahmen wie Abschottungen von Öffnungen in der Gebäudehülle, Erhöhungen von Lichtschächten, Sockelmauern und Türschwellen, Erstellen oder Erhöhen von Zugängen, Ablenkmauern und -dämmen sowie an technische Massnahmen geleistet.

<sup>3</sup> Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- Wasserbauliche Massnahmen wie Bachverbauungen und deren Unterhalt;
- Gebäude, welche für die entsprechende Gefahr von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind;
- unverhältnismässige oder unwirksame Massnahmen;
- die Behebung von Gebäudemängeln;
- den Unterhalt und die Reparaturen von bereits realisierten Massnahmen.

## Art. 4

### Anforderungen an die Objektschutz-Massnahmen

- <sup>1</sup> Die Objektschutz-Massnahmen müssen nach den Regeln der Baukunde ausgeführt werden, für eine minimale Lebensdauer von 20 Jahren ausgelegt sein und dementsprechend unterhalten werden.
- <sup>2</sup> Für Gebäude in ausgewiesenen Gefahrenzonen muss das Schutzziel für eine Wiederkehrperiode von 100 Jahren erreicht und jenes für 300 Jahre angestrebt werden. Dem Überlastfall muss Rechnung getragen werden.
- <sup>3</sup> Für Gebäude, deren Gefährdung nicht in Gefahrenkarten ausgewiesen ist, wird das zu erreichende Schutzziel in der Beitragzusicherung festgehalten, wobei die Objektschutz-Massnahmen einer mittleren Intensität standhalten müssen.

## II. Beiträge

### Art. 5

#### Beitragsberechtigte Kosten

Die beitragsberechtigten Kosten umfassen die erforderlichen Leistungen und Materialien für die Erstellung der Objektschutz-Massnahmen nach Abzug von Rabatten und Skonti, einschliesslich Honoraren, ohne Provisorien, Bauzinsen, Versicherungsprämien und Gebühren.

### Art. 6

#### Höhe der Beiträge

- <sup>1</sup> Die Beitragshöhe beträgt 30 % der beitragsberechtigten Kosten.
- <sup>2</sup> Die beitragsberechtigten Kosten dürfen maximal 5% der Versicherungssumme der zu schützenden Gebäude betragen.
- <sup>3</sup> Die beitragsberechtigten Kosten müssen mindestens 2000 Franken betragen.

## III. Verfahren

### Art. 7

#### Vorabklärung

Umfangreiche, aufwändige und wichtige Projekte sind mit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich im Voraus abzusprechen. Zur Festlegung des Vorgehens zur Abwendung der Gefährdung bietet die GVZ eine kostenlose Beratung an.

### Art. 8

#### Beitragsgesuch

- <sup>1</sup> Beitragsgesuche sind schriftlich unter Verwendung des offiziellen Gesuchsformulars der Gebäudeversicherung Kanton Zürich und unter Beilage der geforderten Unterlagen vor Baubeginn einzureichen.
- <sup>2</sup> Für Arbeiten, die vor der schriftlichen Zusicherung durch die GVZ ausgeführt wurden, können die Beiträge gekürzt oder abgelehnt werden.

## Art. 9

### Beitragszusicherung

<sup>1</sup> Wird einem Beitragsgesuch nach erfolgter Prüfung stattgegeben, so sichert die Gebäudeversicherung Kanton Zürich dem Gesuchsteller den Beitrag schriftlich zu.

<sup>2</sup> Beitragszusicherungen sind auf maximal zwei Jahre befristet. Ist die Objektschutz-Massnahme innerhalb dieser Frist nicht ausgeführt oder wird die Abrechnung nicht spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung eingereicht, erlischt der Anspruch auf den Beitrag.

## Art. 10

### Fertigstellung

Der Gesuchsteller informiert die Gebäudeversicherung Kanton Zürich schriftlich über die Fertigstellung der Objektschutz-Massnahme.

## Art. 11

### Abrechnung

<sup>1</sup> Die Abrechnung muss der GVZ spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung in schriftlicher Form eingereicht werden. Sie hat die tatsächlich aufgewendeten beitragsberechtigten Kosten einschliesslich der Eigenleistungen zu enthalten.

<sup>2</sup> Für die definitive Festlegung des Beitrages sind die tatsächlich aufgewendeten beitragsberechtigten Kosten massgebend. Der zugesicherte Beitrag stellt dabei den Maximalbetrag dar.

<sup>3</sup> Nach Prüfung der Objektschutz-Massnahme und der Abrechnung erfolgt die Auszahlung des Beitrages.

## Art. 12

### Eigenleistungen des Gesuchstellers

<sup>1</sup> Eigenleistungen für die Planung sind nicht beitragsberechtigt.

<sup>2</sup> Eigenleistungen für die Bauleitung und Bauausführung sind mit 40 Franken pro Arbeitsstunde beitragsberechtigt.

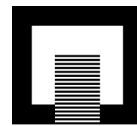
<sup>3</sup> Die Kosten für das notwendige Handwerkzeug sind nicht beitragsberechtigt.

<sup>4</sup> Aushub- und Transportgeräte sind maximal zu den gültigen Regietarifen des Baumeisterverbandes (Betrieb ohne Bedienung) unter Abzug eines Rabattes von 20% beitragsberechtigt.

## IV. Finanzierung

### Art. 13

Die GVZ finanziert die Beitragsleistungen aus der Rückstellung für das 200 Jahr Jubiläum.



V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Rechtsschutz

Gegen Entscheide aufgrund dieses Reglements kann bei der Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Postfach, 8050 Zürich schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Verwaltungsrats der  
Gebäudeversicherung Kanton Zürich

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Dr. iur. M. Notter

Dr. iur. B. Bachmann